

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2015-09-07

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/  
Ortsbeiräte  
Bearbeiter/in: Mitglied der  
Stadtvertretung Anita  
Gröger (ASK)  
Telefon:

**Antrag  
Drucksache Nr.**

00472/2015

**öffentlich**

## Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

## Betreff

Schwimmhalle Lankow

## Beschlussvorschlag

1.  
Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, zusammen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzuwägen, unter welchen Umständen die Schwimmhalle Lankow – doch noch, wie vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege gefordert, unter Denkmalschutz gestellt werden kann. Über das Ergebnis der Beratung ist die Stadtvertretung zeitnah zu informieren.
2.  
Die Stadtvertretung beschließt ein Bürgerbegehren (Vertreterbegehren) nach § 20 Abs. 3 der Kommunalverfassung MV. Die zu stellende Frage lautet: „Soll am Abriss der Schwimmhalle Lankow festgehalten werden?“

## Begründung

### Zu Punkt 1.:

Die Schwimmhalle in Lankow befindet sich derzeit im Abriss. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege hat die Denkmalswürdigkeit für die ehemalige Volksschwimmhalle festgestellt, das Verwaltungsgericht bescheinigte unlängst, dass eine „Denkmaleigenschaft vorliegen“ könnte.

Der Aufforderung nach einer Aufnahme der Schwimmhalle in die Denkmalliste der Landeshauptstadt ist die Stadtverwaltung nicht nachgekommen, da die Untere Denkmalbehörde keinen Denkmalwert sieht.

Um Klarheit zu schaffen und eventuelle Folgekosten auszuschließen, wird die Oberbürgermeisterin gebeten, die Möglichkeiten und Chancen, die Schwimmhalle doch noch auf die Liste zu setzen, in einer Beratung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzuwägen.

Über das Ergebnis der Beratung ist die Stadtvertretung zu informieren.

**Notwendigkeit:**

Durch anhaltende Diskussion in der Öffentlichkeit, hat sich nach Ansicht der Antragstellerin die Notwendigkeit ergeben, über das Thema, Schwimmhalle Lankow neu zu verhandeln. Dies bezweckt dieser Antrag.

Zudem befindet sich die Landeshauptstadt nach Aussagen der Pressestelle vor einem Klageverfahren gegen das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege.

Er derartiges Verfahren kostet Geld, das die Landeshauptstadt nicht hat.

Zudem birgt dieses Verfahren die Gefahr, das die Landeshauptstadt gezwungen wird, den Denkmalschutz anzuerkennen. Dies würde letztendlich bedeuten, dass es anschließend eine Ordnungswidrigkeit nach § 26 Denkmalschutzgesetz MV - eine Fahrlässigkeit festgestellt werden könnte.

Dies hätte wiederum zur Folge, dass eine Strafzahlung von 150 T € bis 1,5 Mill. € fällig werden könnten.

Um dieser Gefahr entgegen zu treten, wird um die Aufnahme und Erwägung einer erneuten Prüfung und Beratung gebeten.

Die Antragstellerin sieht zudem die Gefahr, das § 17 greifen könnte, der die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes fordert, was durch eine freiwillige Anerkennung als Denkmal weniger sukzessive streng umgesetzt werden müsste.

In dem Schreiben des Verwaltungsgerichtes, zum Antrag auf Einstweilige Verfügung, das aufgrund einer angenommenen Popularklage abgelehnt wurde, stellte das Verwaltungsgericht dennoch fest, dass „eine Denkmaleigenschaft vorliegen“ könnte.

**Zu Punkt 2.:**

Da bei der Frage der Schwimmhalle ein Interessenkonflikt zwischen finanziellen Aspekten und der Denkmaleigenschaft besteht, liegt es nahe, die Bürgerinnen und Bürger zu befragen.

#### **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

#### **Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

**Anlagen:**

keine

---

gez. Anita Gröger  
Mitglied der Stadtvertretung (ASK)